II. HINWEISE

bestehende Grundstücksgrenzen

3

2. 4212 Flurnummern

Maßangabe in Meter 3.

bestehende Gebäude

Böschungen

Bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern nach Art. 8 Abs. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz müssen unverzüglich dem Landesamt f. Denkmalpflege gemeldet werden, und gem. Art. 8, Abs. 2 sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

GEMEINDE ERLENBACH MAIN-SPESSART LANDKREIS

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "WEINVERMARKTUNG"

VORHABENTRÄGER:

LOTHAR WIRSCHING

KETTELTOR 3 97837 ERLENBACH

Paul Diener, 1. Bürgermeister

M 1:1000

Architekt Willi Müller

Lothar Wirsching

Planung: ARCHITEKT WILLI

Alfred-Ruppert-Strasse10 - 97828 Marktheidenfeld Tel. 09391/98240 - Telefax-Nr. 09391/3168

Datum: 2001-11-20

qez.: **BBM**

Zeichnungs-Nr.: Blatt:

geändert: 2004-01-13

GEN_1

3.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				
3.1. GRZ 0,4	max. zulässige Grundflächenzahl bezogen auf die Fläche innerhalb der Baugrenze				
3.2. GFZ 0,8	max. zulässige Geschoßflächenzahl bezogen auf die Fläche innerhalb der Baugrenze				
3.3.	Zahl der Vollgeschoße (Z) max. zulässig				
3.4.	Abstandsflächen richten sich nach der BayBO				
3.5.	Äußere Gestaltung der Gebäude				
3.5.1.	Höheneinstellung				
	Die Wandhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut) darf max. 4,50 m über dem natürlichen Gelände gemessen in der Mitte der bergseitigen Wand liegen. Bei Pultdächern ist hier die Traufseite maßgebend.				
3.5.2.	Dacheindeckung: Farben: rot, rotbraun, braun oder grau Material: Ton- und Betondachsteine, Faserzementplatten				
	Material : Ton- und Betondachsteine, Faserzementplatten				
3.5.3.	Material : Ton- und Betondachsteine, Faserzementplatten Dachneigung: 30° - 55°				
3.5.3.	Dachneigung: 30° - 55°				
3.5.3.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer Pultdächer sind nur für Anbauten und				
3.5.4.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer				
3.5.3.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer Pultdächer sind nur für Anbauten und				
3.5.4.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer Pultdächer sind nur für Anbauten und				
3.5.4.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer Pultdächer sind nur für Anbauten und				
3.5.4.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer Pultdächer sind nur für Anbauten und				
3.5.4.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer Pultdächer sind nur für Anbauten und				
3.5.4.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer Pultdächer sind nur für Anbauten und				
3.5.4.	Dachneigung: 30° - 55° Dachform: Satteldächer Pultdächer sind nur für Anbauten und				

II. HINWEISE

1. 8_____ bestehende Grundstücksgrenzen

2. 4212 Flurnummern

3. 15 Maßangabe in Meter

4. bestehende Gebäude

5. Böschungen

6.

Bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern nach Art. 8 Abs. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz müssen unverzüglich dem Landesamt f. Denkmalpflege gemeldet werden, und gem. Art. 8, Abs. 2 sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

3.5.5.	Garagen sind nur innerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche zulässig
3.5.6.	Dacheindeckung, Material, Dachneigung und Dachform für Garagen: wie Festsetzungen unter Punkt 3.5.2, 3.5.3 und 3.5.4
3.5.7.	Material/Farbgestaltung der Fassaden:
	Holzverschalung und Putzoberflächen in landschaftsgebundenen Farben (nicht weiss, keine grellen oder leuchtenden Farben)
3.6.	Einfriedungen:
	Einfriedungen als Drahtzäune oder Holzlattenkonstruktion bis max. 2,00 m Höhe
4.	BAUWEISE, BAUGRENZEN
4.1.	festgesetzt wird eine offene Bauweise
4.2.	Baugrenze
5.	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
5.1.	Unzulässige Anlagen Blechgaragen, Kniestöcke über 0,30 m Höhe, gemessen an der Hausaußenwand zwischen OK Rohfußboden und Unterkante Sparren.
6.	GRÜNFLÄCHEN
6.1.	Grünflächen
7.	Parkflächen
8.	BEIPLÄNE
	Beiplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Weinvermarktung" ist der Grünordnungsplan der Landschaftsarchitekten Jürgen und Harald Braun, mit Erläuterungsbericht.

III. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Erlenbach hat in der Sitzung vom 20.1.01. beschlossen, den Antrag des Herrn Lothar Wirsching zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "WEINVERMARKTUNG" anzunehmen und ein Satzungsverfahren einzuleiten (§ 12 Abs. 2 BauGB). Der Annahmebeschluß wurde am 19.4.02 ortsüblich bekanntgemacht.
- 3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "WEINVERMARKTUNG" vom 20.11.01 in der Fassung vom 13.1.04 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.3.04 bis 30.4.04 öffentlich ausgelegt.
- 4. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "WEINVERMARKTUNG" vom in der Fassung vom wurden die Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 5. Die Gemeinde Erlenbach hat mit Beschluß vom 10.5:05 den vorhabenbezogenen Bebauunsplan "WEINVERMARKTUNG" vom 20:11:01 in der Fassung vom 13:11:04 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 6. Der Satzungsbeschluß zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "WEINVERMARKTUNG" wurde am 17:6:05. ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "WEINVERMARKTUNG" ist damit in Kraft getreten.

Erlenbach den 20:6:2005

Paul Diener, 1. Bürgermeister



I. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 und §12 Bau GB und Art. 91 BayBO

1.		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "WEINVERMARKTUNG"		3.5.5.		Garagen sind nur innerhalb der als überbaubar
2.		ART DER BAULICHEN NUTZUNG				festgesetzten Grundstücksfläche zulässig
2.1. MD WENVERNÄRKTUNG		MD - Gebiet "WEINVERMARKTUNG" GEM. § 5 BNVO zulässig sind innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes - Unterstellhallen für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen		3.5.6. 3.5.7.		Dacheindeckung, Material, Dachneigung und Dachform für Garagen: wie Festsetzungen unter Punkt 3.5.2, 3.5.3 und 3.5.4
						Material/Farbgestaltung der Fassaden:
		 Gastronomisch nutzbare Gebäude Weinverkauf/Vermarktung nutzbare Gebäude 				Holzverschalung und Putzoberflächen in landschaftsgebundenen
						Farben (nicht weiss, keine grellen oder leuchtenden Farben)
		- Wohnung für Betriebsinhaber/Bedienstete (Anzahl der Wohnungen: 1 Wohnung)	3.6.			Einfriedungen: Einfriedungen als Drahtzäune oder Holzlattenkonstruktion
2.2.	(b)	Innerhalb dieser Fläche ist keine Wohnnutzung zulässig				bis max. 2,00 m Höhe
2.3.		Fläche für Außenbewirtschaftung	4.			BAUWEISE, BAUGRENZEN
			4.1.		\circ	festgesetzt wird eine offene Bauweise
2.4.		Straßenverkehrsfläche	4.2.			Baugrenze
2.5.		interne Erschließungsfläche	5.			SONSTIGE FESTSETZUNGEN
			5.1.			Unzulässige Anlagen
2.6.		geplante Gebäude				Blechgaragen, Kniestöcke über 0,30 m Höhe, gemessen an der Hausaußenwand zwischen OK Rohfußboden und Unterkante Sparren.
2.7.		Abgrenzung Bereich unterschiedlicher Nutzung	6.			GRÜNFLÄCHEN
2.8.		Straßenbegrenzungslinie	6.1.			Grünflächen
2.9.		geplante Abwasserleitung	7.			Parkflächen
			8.			BEIPLÄNE
		geplante Wasserleitung geplante Strom- und Telefonleitung				Beiplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Weinvermarktung" ist der Grünordnungsplan der
						Landschaftsarchitekten Jürgen und Harald Braun, mit Erläuterungsbericht.



